

**Verordnung
über den Schutz des Baumbestandes
in der Gemeinde Neubiberg
(Baumschutzverordnung)**

Entwurf vom 12.11.2018

Anschlag an den Amtstafeln:

XX.XX.XXXX

Öffentliche Auslegung:

In-Kraft-Treten:

XX.XX.XXXX

ENTWURF

Inhaltsübersicht:

	Seite
Präambel.....	3
§ 1 Geltungsbereich, Schutzzweck	3
§ 2 Schutzgegenstand	3
§ 3 Verbote	4
§ 4 Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahr	4
§ 5 Genehmigung, Befreiung.....	4
§ 6 Verfahren bei Bauvorhaben	5
§ 7 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung.....	5
§ 8 Folgenbeseitigung.....	7
§ 9 Rechtsnachfolge.....	7
§ 10 Ordnungswidrigkeiten	7
§ 11 In-Kraft-Treten.....	8

Die Gemeinde Neubiberg erlässt aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 7, § 22 Abs. 1), § 29 Abs.1 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist und auf Grundlage der Artikel 12, Abs. 1 und Artikel 51 Abs. 1 Nr. 5a des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604) geändert worden ist folgende

Verordnung zum Schutz von Bäumen in der Gemeinde Neubiberg

Präambel

Um den Baumbestand in der Gemeinde Neubiberg umgehend und wirkungsvoll zu schützen, wird neben der Verordnung zum Schutz von Bäumen in der Gemeinde Neubiberg auch auf die DIN 18920 („Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“) sowie auf die Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen – RAS-LP 4) hingewiesen. Darüber hinaus können im Geltungsbereich von Bebauungsplänen besondere Schutzbestimmungen für Bäume und Grünbestände existieren.

§ 1 Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst das gesamte im Zusammenhang bebaute Gebiet der Gemeinde Neubiberg.
- (2) Die Verordnung dient dem Schutz und dem Erhalt an Bäumen und der als Ersatzpflanzung festgesetzten Gehölze im Gemeindegebiet Neubiberg. Zweck der Verordnung ist es, die Bäume und die als Ersatzpflanzung festgesetzten Gehölze als Element von Natur und Landschaft und aufgrund ihres eigenen Wertes zu schützen. Der Schutz der Bäume erfolgt mit dem Ziel eine angemessene innerörtliche Durchgrünung zu erhalten und zu erreichen, das Ortsbild zu beleben, die einheimische biologische Vielfalt zu sichern, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu fördern und zu sichern, zur Verbesserung des Kleinklimas beizutragen und um schädliche Umwelteinwirkungen zu mindern.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Geschützt sind alle Bäume mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr, gemessen in 1 m Höhe.
 - a. Laubbäume
 - b. Nadelbäume: Gemeine Kiefer (*Pinus sylvestris*)
- (2) Geschützt sind auch mehrstämmige Gehölze, wenn die Summe ihrer Stammumfänge in 1 m Höhe 80 cm oder mehr beträgt und wenn einer der Stämme einen Umfang von 40 cm oder mehr erreicht.
- (3) Ersatzpflanzungen sind geschützt auch wenn sie das Maß nach Abs. 1 und Abs. 2 noch nicht erreicht haben.
- (4) Diese Verordnung gilt nicht für:
 - a. Nadelgehölze (mit Ausnahme der Gemeinen Kiefer, *Pinus sylvestris*),
 - b. Obstbäume (mit Ausnahme von Walnussbäumen),

- c. Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen.

In Gemeindegebieten, für die ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, gilt die Verordnung insoweit, als im Bebauungsplan keine abweichende Festsetzung getroffen ist.

§ 3 Verbote

- (1) Es ist verboten, lebende Bäume und als Ersatzpflanzung festgesetzte Sträucher ohne vorherige Genehmigung zu entfernen, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern. Dies gilt auch für Ersatzpflanzungen, die die Maße nach §2 noch nicht erreicht haben.
- (2) Eine Entfernung im Sinne des Abs. (1) liegt insbesondere vor, wenn Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden.
- (3) Eine Beschädigung oder Veränderung im Sinne des Abs. (1) liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder Zustände aufrecht erhalten werden, die zum vorzeitigen Absterben von Bäumen und von als Ersatzpflanzung festgesetzten Sträuchern führen oder das weitere Wachstum dauerhaft verhindern.

Dies sind insbesondere:

- unsachgemäße Schnittmaßnahmen (Entfernen und Einkürzen von stärkeren Ästen sowie umfangreiches Auslichten bzw. Einkürzen der Krone)
- das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen
- das Ausbringen von schädlichen Stoffen
- das Ausbringen von Herbiziden
- Abgrabungen, Versiegelungen, Verdichtungen, Aufschüttungen im Wurzelbereich
- Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.

Das fachgerechte Verpflanzen auf demselben Grundstück ist kein Entwurzeln.

§ 4 Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahr

Für Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahr für Personen oder Sachen gilt die Fällgenehmigung als erteilt. Diese Maßnahmen sind von den ausführenden Kräften oder dem Grundstückseigentümer der Gemeinde Neubiberg unverzüglich anzuzeigen. Das Vorliegen von „unmittelbar drohender Gefahr“ ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen. Die Gemeinde Neubiberg kann in diesen Fällen nachträgliche Auflagen gemäß § 7 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung anordnen.

§ 5 Genehmigung, Befreiung

- (1) Eine Genehmigung für das Entfernen oder Verändern geschützter Bäume bzw. als Ersatzpflanzung festgesetzten Sträuchern ist zu erteilen, wenn
1. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung oder Veränderung nicht möglich ist, oder
 2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder

3. die ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
 4. Bäume bzw. als Ersatzpflanzung festgesetzte Sträucher infolge von Altersschäden, Schädlingsbefall, Krankheit oder Missbildung ihre Schutzwürdigkeit verloren haben.
- (2) Daneben kann eine Befreiung für das Entfernen oder Verändern geschützter Bäume bzw. als Ersatzpflanzung festgesetzter Sträucher im Einzelfall erteilt werden, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften zu einer unzumutbaren Belastung (beispielsweise Verschattung bei Nutzung von Sonnenenergie, gesundheitliche Beeinträchtigungen, Allergiker) führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (3) Die Genehmigung nach Abs. 1 und die Befreiung nach Abs. 2 ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Neubiberg zu beantragen. Im Antrag sind die betroffenen Bäume bzw. als Ersatzpflanzung festgesetzten Sträucher nach Art, Stammumfang und Höhe sowie nach der Lage im Grundstück zu bezeichnen. Die Gemeinde Neubiberg kann im Einzelfall die Vorlage von Plänen verlangen und dabei Anzahl, Maßstab und Inhalt festlegen.
- (4) Die Entscheidung der Gemeinde Neubiberg ergeht schriftlich.

§ 6 Verfahren bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Verordnung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Art, Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Bäume, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind. Ein Baum ist von einer Baumaßnahme betroffen, wenn die Maßnahme im Schutzbereich des Baumes erfolgt. (Schutzbereich: Kronentraufe zusätzlich 1,5 m)
- (2) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.

§ 7 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes oder einer Hecke eine Ausnahme nach § 5 erteilt, kann der Antragsteller zur Ersatzpflanzung verpflichtet werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (2) Art und Umfang der Ersatzpflanzung bemessen sich nach Art und Umfang der Bestandsminderung. Hierbei sind der Stammumfang, Gesundheitszustand, die ökologische Bedeutung sowie die Bedeutung für das Ortsbild maßgeblich. Außerhalb der

ALB-Quarantänezone sind Kugelformen und standortfremde Gehölze als Ersatzpflanzung nicht zulässig.

Die Gemeinde Neubiberg kann demnach für einen entfernten Baum mit einem Stammumfang von

80 - 110 cm	einen heimischen Laubbaum von 16-18 cm Mindeststammumfang,
111 - 180 cm	einen heimischen Laubbaum von 18-20 cm Mindeststammumfang,
181 - 250 cm	einen heimischen Laubbaum von 20-25 cm Mindeststammumfang,
> 250 cm	einen heimischen Laubbaum von 25-30 cm Mindeststammumfang

als Ersatzpflanzung verlangen.

Dabei können Mindestgrößen, Pflanzart, Pflanzfristen und – sofern dies für eine gesunde Entwicklung der Ersatzpflanzung erforderlich oder das Ortsbild von besonderer Bedeutung ist – auch der Standort der Pflanzung näher bestimmt werden.

Wächst die Ersatzpflanzung nicht an, kann eine erneute Vornahme der Pflanzung verlangt werden. Ersatzpflanzungen sind fachgerecht anzulegen. Bei der Pflanzung von Bäumen sind mindestens drei Meter Abstand vom Stamm der selbigen zu den Stämmen etwaiger Bestandsbäume und zu Baukörpern u. ä. einzuhalten. Bei als Ersatzpflanzung festgesetzten Sträuchern entfällt der Mindestabstand.

Abweichungen:

- Wird durch die Gemeinde eine besondere ökologische Wertigkeit oder eine besonders herausragende Bedeutung des zur Fällung beantragten Baumes für das Ortsbild festgestellt, z. B. durch Solitärbaumcharakter, kann die nächst höhere Mindestpflanzgröße verlangt werden.
- In besonders engräumigen Situationen können einheimische Sträucher an Stelle von Einzelbäumen als Ersatz zugelassen werden. Dies ist z. B. dann möglich, wenn ein zur Fällung genehmigter Baum nahe der Grundstücksgrenze zwischen zwei Gebäuden steht. Die Grundstücksgröße allein begründet keine Engräumigkeit.
- Die als Ersatz für oben genannte Fälle vorgesehenen Sträucher sind bezogen auf den Stammumfang eines gefällten Baumes in folgender Größe und Anzahl anzupflanzen:
 - Stammumfang 80 -110 cm: ein bis drei heimische Großsträucher von 125-150 cm Höhe,
 - Stammumfang 111-180 cm: ein bis drei heimische Großsträucher von 150-175 cm Höhe
 - Stammumfang > 180 cm: zwei bis vier heimische Großsträucher von 150-175 cm Höhe.
 - für Sträucher, die als Ersatzpflanzung angepflanzt wurden, wird als Ersatz grundsätzlich die gleiche Größe der ursprünglich geforderten Pflanzgröße angesetzt.

- (3) Darüber hinaus können zur Sicherung der Verbote Auflagen zum Schutz des verbleibenden Baumbestands erteilt werden.
- (4) Ist ein geschützter Baum abgestorben, oder wurde durch Windeinwirkung zerstört, besteht keine Verpflichtung zu einer Nachpflanzung. Hiervon ausgenommen sind Ersatzpflanzungen, die in den ersten drei Jahren nach Pflanzung abgestorben sind.
- (5) Ist in den Fällen der Absätze 2 und 4 eine Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar, kann eine Ausgleichszahlung gefordert werden, deren Höhe sich nach den Kosten richtet, die für eine angemessene Ersatzpflanzung erforderlich sind (hierin enthalten sind die Kosten für die Anschaffung, Lieferung, fachgerechte Pflanzung und Fertigstellungspflege). Eine Ersatzpflanzung ist nicht möglich oder zumutbar, wenn ihr tatsächliche Gründe entgegenstehen. Die Ausgleichszahlung wird zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen verwendet.
- (6) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Verordnung.

§ 8 Folgenbeseitigung

- (1) Wird ein geschützter Baum oder ein als Ersatzpflanzung festgesetzter Strauch entgegen der Verbote des § 3 und ohne dass eine Genehmigung gemäß § 5 vorliegt, beseitigt oder zerstört, so kann der Verursacher zu einer Ersatzpflanzung nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 verpflichtet werden.
Hat der Verursacher im Auftrag des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten gehandelt, so ist der Auftraggeber für die Durchführung der angeordneten Ersatzpflanzung verpflichtet.
- (2) Wurden ohne Genehmigung Maßnahmen vorgenommen, die nach § 3 Abs. 1-3 verboten sind, so kann das Bau-, Planungs- und Umweltamt, SG Umwelt- und Naturschutz der Gemeinde Neubiberg geeignete Maßnahmen zur Erhaltung des gefährdeten Baumes anordnen.

§ 9 Rechtsnachfolge

Die Genehmigungen, Anordnungen und Auflagen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung wirken für und gegen die Rechtsnachfolger.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 und 7 Bayerisches Naturschutzgesetz kann mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 geschützte Bäume ohne Genehmigung bzw. Befreiung entfernt, beschädigt oder verändert,
 2. entgegen § 7 eine vollziehbare Auflage nicht erfüllt,
 3. eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung, die gemäß § 5 erlassen wurde, nicht fristgerecht erfüllt,
 4. entgegen § 8 angeordnete Maßnahmen nicht oder nicht fristgerecht durchführt.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neubiberg, den xx.xx.xxxx

Günter Heyland
Erster Bürgermeister

ENTWURF